



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Begleitübungen ORI

Dr. jur. Jürg Wichtermann
Übungsnotizen von Jonas Achermann

31. Oktober 2005

Fälle und Fragen zur Einführung

Im OR-Ordner

FALL A

Zusatzfragen

1. Frage:

Zuerst ist die Frage genau zu lesen.

Grundsätzlich ist es gut, wenn man mit dem Leitspruch "**Wer schuldet wem was woraus?**" an einen Fall des Obligationenrecht herangeht

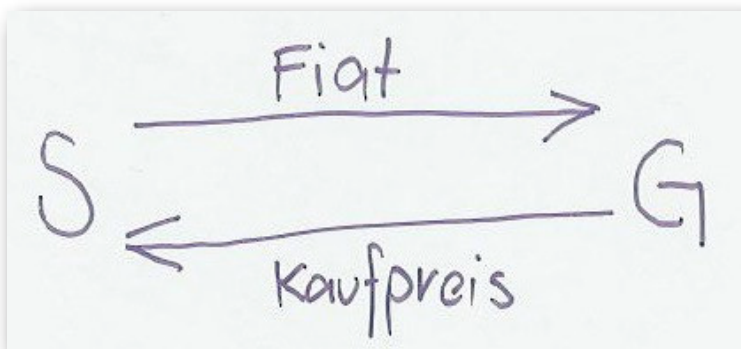
WER/WEM? Welche und wieviele **Parteien** sind in den Fall involviert (evt. graphische Skizze)? I. c. Schuster und Glauser

WAS? Was ist der **Gegenstand/Leistung** des Falles? I.c. der Fiat Panda.

WORAUS? Welches ist die **Anspruchsgrundlage/Rechtsgrundlage** der Forderung des Gegenstandes? Gibt es eine **Obligation**? Eine Anspruchsgrundlage ist eine rechtliche Basis für eine Forderung, sie macht eine Forderung einklagbar. I.c. bestand ein Kaufvertrag.

2. Frage:

Eine **Forderung** ist ein **einklagbares Recht des Gläubigers auf Leistung des Schuldners**.



I.c. besteht die Forderung auf Herausgabe des Fiat Pandas und die Forderung auf **Bezahlung des Kaufpreises**. Es besteht ein typisches Vertragsverhältnis, mit zwei entgegengesetzten Forderungen. Man nennt dies auch ein *gegenseitiges Leistungsverhältnis*. Die Forderung der Bezahlung des Kaufpreises ist mit der Zahlung durch Herrn Glauser bereits untergegangen

3. Frage:

Die **Leistung** ist ein **Aufwand zugunsten eines Dritten**. Eine Leistung besteht entweder aus einem Tun, einer Duldung oder einer Unterlassung.

4. Frage:

Es geht i.c. hauptsächlich um relative Rechte, welche nur gegen bestimmte Personen durchsetzbar sind. Vertragliche Rechte sind immer relative Rechte, die nur gegenüber einer bestimmten Person durchsetzbar sind. Absolute Rechte, welche gegen jedermann ("erga omnes") durchsetzbar sind, spielen allerdings auch eine Rolle: Z.B. das Eigentumsrecht: Eigentümer des Fiat

Panda ist in diesem Fall noch immer Schuster. Das Eigentumsrecht geht erst über mit Übergabe auf den Erwerber der Sache. Dies hat die Konsequenz, dass Schuster den Fiat Panda ein weiteres Mal verkaufen könnte.

5. Frage:

1. Die **Stückschuld** (Speziesschuld) beschreibt eine Schuld eines bestimmten Gegenstandes. Gegenstand einer Stückschuld können *vertretbare* (mehrfach produzierbare Gegenstände, z.B. Eine bestimmte Autosorte) und *nicht vertretbare* (absolute Unikate, z.B. Bild von Picasso) Sachen sein. I.c. ist der *Fiat Panda* Gegenstand einer Stückschuld. Eine **Gattungsschuld** beschreibt eine Schuld einer bestimmten austauschbaren Summe von Wertgegenständen. I.c. ist die *Geldforderung* eine Gattungsschuld. Dazwischen liegt die **begrenzte Gattungsschuld**, welche die beinhalteten (aber austauschbaren) Gegenstände sehr genau definiert (z.B. den Kauf von 100 Flaschen Wein einer ausgelesenen Sorte und Jahrgang).
2. Die **einfache Schuld** (Zielschuld), ist eine Schuld die in diesem Moment erfüllt wird in dem sie begründet wird (z.B. Einkauf an der Ladentheke). Ein **Dauerschuldverhältnis** dauert über eine längere Zeit (typisches Beispiel: Miete).
3. Die **Fälligkeit** ist meistens im Vertrag festgelegt. Sie erfolgt nach der *Periode der Erfüllbarkeit*, in der der Schuldner leisten darf und der Gläubiger annehmen muss. Spätestens ab der Fälligkeit muss der Schuldner bezahlen und der Gläubiger hat das Recht, seine Forderung durchzusetzen.
4. Die **Haftung** ist definiert als **Einstehenmüssen für eine bestimmte Forderung**.
5. Ein **Vertrag** ist definiert als **gegenseitige übereinstimmende Willenserklärung zweier Parteien**.

FALL B

Zusatzfragen

1. Frage:

Wer schuldet wem was woraus?

- **Parteien:** Frieda Fischer, August Angst, (Versicherung, Arbeitgeber, Arzt...)
- **Gegenstand/Leistung:** Ersatzansprüche nach OR 41 ff.
- **Anspruchsgrundlage/Rechtsgrundlage:** Obligation aus unerlaubter Handlung, OR 41 ff.

FALL C

Frau G wird ihre Auslagen von der Familie H zurückfordern aufgrund der Anspruchsgrundlage **Geschäftsführung ohne Auftrag** (OR 419 ff.). Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass es ausserhalb des OR AT noch weitere Anspruchsgrundlagen/Rechtsgrundlagen für die Entstehung von Obligationen gibt.

21. November 2005

Abschluss von Verträgen

Fall 1 Weinversteigerung

Verträge werden grundsätzlich durch die übereinstimmende Willenserklärung (Konsens) abgeschlossen. Diese gegenseitigen Willenserklärungen heissen Antrag und Annahme, oder Offerte und Akzept.

I.c. wäre das Handheben des F die Offerte und der Zuschlag des Versteigers A gilt als Akzept. Dem Handaufheben von F fehlt es an der Voraussetzung des Abschlusswillens (Geschäftswillen) für eine Willenserklärung. Die "Willenserklärungen" stimmen äusserlich an sich überein (so wie es sich für eine Versteigerung gehört), jedoch liegt von F her kein Abschlusswillen vor. Weil sich die Parteien offensichtlich nicht einig sind (also kein natürlicher Konsens besteht), kommt hier das *Vertrauensprinzip* ins Spiel:

Es könnte also ein normativer Konsens vorliegen. Somit wäre der Vertrag zustande gekommen (nicht unbedingt gültig, weil evt. ein wesentlicher Irrtum von F vorliegt). Bei der Auslegung nach Vertrauensprinzip kommt es sehr stark auf die konkrete Situation an. Wenn das Handzeichen von F ein Handzeichen war, dass der Versteigerer als übliches Angebot taxieren durfte, dann

wäre ein Vertrag wohl entstanden. Wenn F eher ein Handzeichen gemacht hat, welches für eine Versteigerung unüblich ist, was der Versteiger hätte erkennen müssen, ist kein Vertrag entstanden.

Fall 2 Kündigungsserie

Die Kündigung ist ein *Gestaltungsrecht*, welches sich dadurch auszeichnet, dass eine Partei durch eine einseitige Willenserklärung eine Rechtsbeziehung gestalten kann. Solche Willenserklärungen sind empfangsbedürftig, damit sie wirksam werden.

- a) Die Kündigung wäre rechtzeitig zugegangen, doch gemäss OR 266I muss eine Kündigung schriftlich ausgesprochen werden. Somit ist diese Kündigung nicht rechtswirksam, weil sie an einem Formfehler leidet.
- b) Diese Kündigung ist nicht rechtzeitig zugestellt, weil der Empfang erst am 1. April erfolgen wird (A-Post). Weil Willenserklärungen empfangsbedürftig sind, müssen sie innert Frist *empfangen* werden. Im öffentlichen Recht reicht es bei Eingaben hingegen, den Brief am letzten Tag der Frist bei der Post abzusenden. Nicht so im Privatrecht.
- c) Eine Willenserklärung gilt dann als zugestellt, wenn sie im Herrschafts- und Machtbereich des Empfängers liegt. Der Briefkasten ist ein typischer Herrschafts- und Machtbereich eines Empfängers. Somit ist die Kündigung rechtzeitig zugestellt und rechtswirksam.
- d) Diese Kündigung ist nie im Herrschaftsbereich des Empfängers angekommen. Für die Reise einer Willenserklärung trägt der Absender das Risiko. Somit ist diese Kündigung nicht rechtswirksam geworden.
- e) Solche Willenserklärungen müssen dem Empfänger zu normalen Geschäftszeiten zugehen (ungefähr 8-17/18 Uhr). Diese Kündigung wird ausserhalb dieser Schonfrist zugestellt. Mit dieser Zustellung muss der Mieter nicht rechnen. Deswegen gilt diese Kündigung als nicht zugestellt.
- f) Variante Ehefrau: Wenn es eine Familienwohnung wäre, dann müsste noch der Sonderfall betrachtet werden, dass die Kündigung einzeln den einzelnen Ehegatten zugestellt werden muss.

Variante Haushaltshilfe: Hier stellt sich die Frage, ob eine Haushaltshilfe eine Empfangsbotin darstellt. Eine Haushaltshilfe geht im angestellten Haushalt normalerweise ein und aus und ist daher im Normalfall vertrauenswürdig und kann solche Erklärungen empfangen. Die Kündigung gilt im Normalfall als rechtswirksam zugestellt.

Variante Tochter: Empfangsboten müssen nicht handlungs- und nicht geschäftsfähig sein, aber urteilsfähig! Dies dürfte bei einer 6-jährigen Tochter sehr fraglich sein. Eine Kündigung wird hier eher nicht als zugestellt gelten.

g) Im öffentlichen Recht: Ein eingeschriebener Brief gilt als zugestellt mit Ablauf der Zustellungsfrist. Es ist umstritten, ob diese Regelung für das Privatrecht auch gilt. Andere Meinungen behaupten, dass der Brief als zugestellt gilt, bei der ersten Möglichkeit, ihn abzuholen (Diese Meinung sieht die Kündigung als zugestellt, weil G die Möglichkeit hätte, den Brief am 31. März abzuholen). Doch Bundesgericht ist jedoch eher auf der Linie der ersten Variante (Aufgrund dieser Meinung gilt die Kündigung nicht als rechtzeitig zugestellt, weil die Zustellungsfrist erst am 6. April abläuft).

h) Niemand ist verpflichtet eine Sendung entgegenzunehmen, wenn sie falsch frankiert wurde. Somit gilt die Kündigung nicht als zugestellt.

Fall 3 Francs

In allen Verträgen erfolgt eine Auslegung nach dem *Vertrauensprinzip*, weil feststeht, dass kein natürlicher Konsens besteht.

Das Bundesgericht formuliert folgende Regel: Es gelten die räumlichen Bestimmungen von dort, wo ein Vertrag seinen Schwerpunkt hat.

- a) Der Verkäufer darf nach dem Vertrauensprinzip davon ausgehen, dass die Währung des Abschlussortes gilt. Es herrscht also ein normativer Konsens. Es wird in Schweizer Franken bezahlt.
- b) Der Käufer darf nach dem Vertrauensprinzip davon ausgehen, dass die Währung des Abschlussortes gilt. Es herrscht also ein normativer Konsens. Es wird in Französischen Francs bezahlt.
- c) Hier fehlen weitere/genauere Sachverhaltsinformationen. Nach Vertrauensprinzip lässt sich sagen, dass beide Parteien ihre nach Treu und Glauben ihre Währungen annehmen durften, somit liegt am ehesten ein versteckter Dissens vor.
- d) Wenn jemand in einem anderen Land etwas kauft, dann muss man davon ausgehen, dass die Währung des Verkaufslandes gilt. Somit liegt am ehesten ein normativer Konsens vor und es wird in Schweizer Franken bezahlt. Aus dem Inhalt der Korrespondenz könnten sich jedoch andere Auslegungen ergeben.

Fall 4 Manila-Hanf

Es besteht Uneinigkeit über das Gewicht (Original- oder Effektivgewicht bei Annahme). Es könnte also der übereinstimmende Wille in einem *wesentlichen Punkt* fehlen. Das Gewicht ist wesentlich für die Berechnung des Preises, somit ist das Gewicht eindeutig ein *objektiv wesentlicher Bestandteil* dieses Vertrages. In einem Kaufvertrag ist der Kaufpreis zentral und muss festgelegt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist ein *wesentliches Element* des Vertrages nicht geregelt. Damit herrscht zwingendermassen ein versteckter Dissens und es ist kein Vertrag zustande gekommen.

Fall 5 Haakjöringsköd

Trotz der beidseitigen falschen Bezeichnung besteht ein *natürlicher Konsens*, weil beide Parteien glauben, von Walfischfleisch zu sprechen. Der Vertrag ist also zustande gekommen.

Fall 6 Susanna im Bade

- a) Ein Vertrag ist zustande gekommen. Offerte ist das Ausstellen des Bildes im Schaufenster nach OR 7 III, der B muss diese Offerte nur noch annehmen. (Kataloge und Preislisten hingegen, wären nach OR 7 II keine verbindlichen Offerten.)
- b) Bisher ist noch kein Vertrag zustande gekommen, weil der A nicht mit sich feilschen lässt. Der B macht mit seiner Preisofferte ein neues Angebot unter Anwesenden (OR 3). A ist frei, dieses neue Angebot zu akzeptieren oder es abzulehnen.
- c) Grundsätzlich sind die 30 000.- ein verbindliches Angebot nach OR 7 III. Doch der Käufer B ist eine Kunstkenner und er kennt ungefähr den Wert des Bildes. Ist der Preis als "preiswert" - nicht als offensichtlich falsch - einzustufen, so ist A gemäss OR 7 III an den Preis gebunden. Ist der Preis für einen Kunstkenner jedoch offensichtlich ein Irrtum, so kann sich B nicht auf OR 7 III berufen.
- d) Der Preis von 500.- ist offensichtlich auch für einen Laien fehlerhaft. Somit durfte er nach Vertrauensgrundsatz gar nicht davon ausgehen, dass dieser Preis ernst gemeint ist. Somit stellt dieser Preisanschrift keine verbindliche Offerte dar.

Weitere wichtige Fälle im Schnelldurchlauf

Fall 7 Secondhand

Auslegung nach Vertrauensprinzip. Alle relevanten Indizien des Sachverhaltes müssen abgeklärt werden.

Fall 8 Chicken

Versteckter Dissens; es kommt kein Vertrag zustande.

Fall 10 Peperoni

Die Bestellung erfolgt in Deutschland. Wer in Deutschland etwas bestellt, muss sich diesen Sprachgebrauch auch anrechnen lassen. Somit ist ein normativer Konsens vorhanden und der Vertrag zustande gekommen

Fall 13 Verkannter Scherz

Fraglich, ob die Absicht zu scherzen erkennbar war für J. T hatte sicherlich kein Absicht zu einem Vertragsabschluss. Auslegung nach Vertrauensprinzip. Der Scherzende hat eine gewisse Verantwortung dafür, dass sein Scherze als Scherz erkannt werden.

Fall 19 Voreilige Schenkung

Eine Schenkung ist ebenfalls ein Vertrag. Grundsätzlich: Sobald ein Antrag zur Kenntnis genommen wird, ist er verbindlich. Ein solcher Antrag kann widerrufen werden, indem der Widerruf vor oder gleichzeitig mit dem Antrag eintrifft (OR 9 I). Wenn er nachher eintrifft, aber er wird gleichzeitig (das bedeutet: im gleichen Arbeitsschritt) oder vorher zur Kenntnis genommen wird, gilt er trotzdem. Somit könnte der Student A die Karten zurückfordern

Auslegung von Willenserklärungen

Fall 1

In der Praxis ist ein Grossteil der Fragen, die sich stellen, *Auslegungsfragen*. Deswegen befassen wir uns in dieser Übung eingehend mit der Auslegung von privatrechtlichen Willenserklärungen.

Auslegung der ersten Willenserklärung der ICC Handels AG, dem Fax:

Fraglich ist, ob bei der Anfrage der ICC Handels AG eine Kaufs- oder Verkaufsofferte zustande gekommen ist. Der Ausdruck "Festgebot" im Fax der ICC Handels AG deutet auf eine **Kaufsofferte** hin, rein vom Wortlaut her könnte es aber auch auf einen Verkauf hindeuten. Ein "Akkreditiv" (Anweisung die Bank zur Zahlung vorzubereiten) deutet jedoch klar auf eine **Verkaufsofferte** hin. Der Inhalt des Telegramms der ICC Handels AG ist also unklar und widersprüchlich. Der Adressat Penza dürfte darunter nach Vertrauensprinzip keine eindeutige Offerte verstehen, nach Treu und Glauben muss er sich vergewissern was gemeint ist.

Auslegungsmittel bei der Auslegung von Willenserklärungen:

- zuerst wird einmal der **Wortlaut** ausgelegt (Der Wortlaut ist das primäre Willensindiz). Wenn man den Wortlaut auslegt, ist es wichtig, dass man den Kontext berücksichtigt, in dem er entstanden ist (Ein Wort kann eine andere Bedeutung haben, je nach dem, ob es im **allgemeinen Sprachgebrauch**, bei **Verkehrssitten + Usancen (im kaufmännischen Verkehr)**, bei **individuellen Sprachgebrauch** (wenn z.B. die Wortbedeutungen im Vertrag selber definiert werden) oder im **juristischen Sprachgebrauch** fällt.
- neben dem Wortlaut müssen allenfalls **Begleitumstände** ausgelegt werden (non-verbale-Fakten), wie z.B. bestimmte Verhaltensweisen oder mündliche Abmachungen.

In unserem Fall, fällt das Wort "Festgebot" in einem Umfeld von Kaufleuten (Also in einem Bereich mit Verkehrsitten + Usancen), somit müssen beide Parteien darunter unmissverständlich ein **Kaufsofferte** verstehen.

Auslegungsregeln:

Teilweise gibt es gesetzliche Auslegungsregeln, generell ist aber das wichtigste Auslegungsprinzip *Treu und Glauben*, resp. das *Vertrauensprinzip*. Nach dem Vertrauensprinzip wird die Frage gestellt, wie ein vernünftiger Empfänger unter Berücksichtigung aller Umstände eine Willenserklärung verstehen durfte und musste. Solche Erklärungen sind *ex tunc*, im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses, auszulegen. Wichtig ist auch die Regel, dass man systematisch und ganzheitlich auslegen muss (also einzelne Bestandteile des Vertrages in den Kontext des ganzen Vertrages stellen sollte).

Für die Zweifelsfälle gibt es auch bestimmte Sonderregeln. *favor negotiorum*: Man nimmt die Regel, welche den Vertrag aufrechterhält. *In dubio contra stipulatorem*: Derjenige der die unklare Regeln verfasst hat, hat die für ihn ungünstigere Variante gegen sich gelten zu lassen.

Nach der Handelsusanz in dieser Branche ist das Wort "Festgebot" - wie oben dargelegt - es als Kaufofferte zu verstehen. Die Faxmitteilung der ICC Handels AG wird also widersprüchlich dadurch, dass zwei gegensätzliche Erklärungen gleichzeitig in einer Mitteilung bestehen. Das Obergericht meinte, der Penza hätte deswegen "stutzig werden müssen". Es legt die Willenserklärung also ganzheitlich aus. Es betrachtet die gesamte Willenserklärung und geht davon aus, dass er nach Vertrauensprinzip hätte erkennen müssen, dass etwas nicht stimmt.

Schlussabwägung:

Die telefonische Willenserklärung lässt sich in diesem Fall nicht mehr rekonstruieren. Somit können wir nur die schriftlichen Erklärungen in die Erwägungen miteinbeziehen. Ein natürlicher Konsens liegt offensichtlich nicht vor. Fraglich ist, ob ein rechtlicher Konsens oder ein Dissens besteht. Für das Bundesgericht war letztlich entscheidend, dass Penza in seiner Bestätigung sehr klar ausgedrückt hat, was er unter der Erklärung verstanden hat und die ICC Handels AG danach keine klare Vehe-

menz gegen Penzas Bestätigung machte (sondern sogar noch für Penzas Mitteilung dankte). Somit durfte Penza nach dem Vertrauensprinzip seine sehr klare Bestätigung als wiederum bestätigt ansehen. Es ist ein *normativer Konsens* entstanden, die ICC Handels AG hat für den Schaden der Nichterfüllung aufzukommen.

Fall 2 (BGE 120 II 237)

Argumente für das Hotel:

- Die vereinbarte Leistung des Hotels war nur der Gattung nach (luxuriöse Behausung) bestimmt. Nach OR 71 steht dem Schuldner die Auswahl der Sache zu zu.
- Die Bestellung war unbestimmt. Der Gast kann nicht davon ausgehen, dass er eine Suite bekommt, weil er nicht ausdrücklich eine verlangt hat.

Argumente für den Gast:

- Der Gast hat schon immer (in den vorhergehenden Jahren) die Suite und nicht die Appartwohnung bestellt.
- Für den Kaufpreis von 3000.- ist eine Suite zu erwarten.

Das Bundesgericht hatte in diesem Fall argumentiert, dass es für ein Hotel dieser Preisklasse wesentlich ist, im Hauptgebäude logieren zu können ("Sehen und gesehen werden"). Der Gast hatte zudem bereits vor einem Jahr eine Suite. Das Hotel muss davon ausgehen, dass der Gast etwas Vergleichbares möchte. Die Appartwohnung ist nach Bundesgericht nicht mit der Suite vergleichbar. Nach BGer hätte das Hotel den Gast mindestens vorgängig über die Verlegung in die Appartwohnung informieren müssen.

Somit wird die Schadenersatzforderung des Hotels abgewiesen und dem Gast Recht gegeben.

Fall 4 (BGE 115 II 264)

Im Mittelpunkt steht die Formulierung aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherung, welche einen Haftungsausschuss für Schäden vorsieht, die "bei" der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens entstehen.

Bei allgemeinen Geschäftsbedingungen (vorformulierten Vertragsbestimmungen) gilt die Unklarheitenregel resp. **in dubio contra stipulatore**: Die Unklarheit wird demjenigen zur Last gelegt, welcher sie formuliert hat. Wenn eine Vertragsklausel in den Versicherungsbedingungen so oder anders ausgelegt werden kann, dann muss die Versicherung die für sie schlechtere Auslegungsvariante tragen.

Die Formulierung der Versicherungsbedingungen stolpert am Wort "bei". Das Bundesgericht hat nach einer Konsultation des Dudens festgestellt, dass man "bei" zweiermassen verstehen kann Es ist die Frage wie eng das auszulegen ist. Je nachdem fällt die fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst. Man kann "bei" entweder als "*anlässlich bei der Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens*" (wobei die fahrlässige Verursachung der Feuersbrunst wegbedungen würde) verstehen oder "*durch Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens*" (wobei die fahrlässige Verursachung nicht durch die Versicherungsbedingungen wegbedungen würde)

Damit kommt die Unklarheitenregel (in dubio contra stipulatore) zum Zuge: Die Haftpflichtversicherung hat die Schäden zu bezahlen.

19. Dezember 2005

Vertragsfreiheit und ihre Grenzen: Zum Inhalt des Vertrags

Fall 1 Coronation Cases

Der Kronumzug war offensichtlich **Bestandteil des Vertragsinhaltes**. Auch wenn er nicht ausdrücklich im Mietvertrag gestanden hat. Beide Parteien wussten oder mussten wissen, dass der Kronumzug objektiv wesentlicher Bestandteil des Vertrages war, weil der Preis des Mietvertrages überdurchschnittlich hoch war und sich zweifelsfrei auf den Kronumzug bezog. Mit die-

sem Beispiel geht es dem Referenten auch darum, zu zeigen, dass auch Vertragsinhalt sein kann, was nicht ausdrücklich in einer Vertragsurkunde steht

Man kann argumentieren, dass es sich beim Kronumzug um eine Leistung des Vermieters Krells handelt. Mit der Absage des Kronumzuges wird die Leistung **objektiv unmöglich**. Somit ist der Vertrag nach Art. 20 I OR nichtig.

Fall 3 Praxiskauf

Element eines Verkaufs einer Praxis ist auch die Weitergabe des Kundenstamms. Wir können davon ausgehen, dass auch der Patientenstamm an den übernehmenden Arzt verkauft wird. Vertragszweck war also sozusagen die Überlassung des Einzugsgebietes und der Kunden der Ärztin an den übernehmenden Arzt. Wenn nun die Ärztin am gleichen Ort eine Praxis aufmacht, würde dies diesen Vertragszweck verletzen, weil sie eine unmittelbare Konkurrenzsituation schafft. Es kann also argumentiert werden, dass das Verhalten der Ärztin die guten Sitten verletzt und somit nach Art. 19 II OR sittenwidrig ist.

Fall 2 Tankstellenwart

Der Inhalt des Vertrages ist unproblematisch und unzulässig. Hingegen die Bindung des geschlossenen Vertrages ist eindeutig zu lange und zu intensiv und verletzt deswegen **Art. 27 II ZGB**. Somit ist dieser Vertrag als **einseitig unverbindlich** zu erklären nach Art. 19 Abs. 2 OR.¹

Fall 4 Suez

Der Inhalt des Vertrages ist an sich unproblematisch, aber die Ausgangslage hat sich nach Vertragsschluss grundlegend geändert.

Man könnte mit einem Willensmangel (Grundlagenirrtum) argumentieren. Aber auf Grundlagenirrtum möchte sich die Blue Star AG wahrscheinlich nicht berufen, weil bei erfolgreicher Berufung der Vertrag hinfallen würde, was nicht in ihrem Sinne sein kann (vielmehr möchte sie das Öl für einen erhöhten Preis loswerden).

(Man könnte auch argumentieren, dass eine solche Leistung (nicht objektiv aber) wirtschaftlich unmöglich wird. Eine Minderheitsmeinung in der Schweiz vertritt die Lösung einer *nachträglichen* unverschuldeten Unmöglichkeit aufgrund Art. 19 Abs. 2 OR.)

Was überwiegend diskutiert wird, ist die **clausula rebula sic stantibus**. Wenn es **grundlegende veränderte Verhältnisse** gibt (worauf man bei einem Krieg schliessen kann), welche **unvervorhersehbar** (dieses Merkmal ist ebenfalls erfüllt) waren, kann eine Vertragsanpassung vom Gericht verlangt werden. Diese clausula rebus sic stantibus basiert auf dem **Rechtsmissbrauch ZGB 2 II**. Vorliegend hätte die Blue Star AG wohl gute Chancen, dass das Gericht aufgrund der clausula rebus sic stantibus eine Vertragsanpassung vornehmen wird.

Fall 5 Parkplatz

Die Willensäußerungen des Autofahrers und des Parkwächters entsprechen sich eindeutig nicht, deswegen besteht ein konkreter **Dissens**. Ein Vertrag ist also nicht entstanden. Zu beachten ist jedoch das Institut des **faktischen Vertragsverhältnisses**: Ein faktisches Vertragsverhältnis entsteht, wenn man eine Leistung entgegennimmt, von der man nach Treu und Glauben annehmen muss, dass dafür eine Gegenleistung verlangt wird. Wir haben praktisch die gleiche Situation, wie wenn ein Vertrag für die Parkplatznutzung geschlossen worden wäre durch die faktische Verhaltensweise des Autofahrers. Das faktische Vertragsverhältnis kann also in Situationen entstehen, wo kein eigentlicher Vertrag zustande gekommen ist.

Weil ein faktisches Vertragsverhältnis in dieser Situation eindeutig entstanden ist (der Autofahrer muss davon ausgehen, dass er für die Benutzung im Parkhaus eine Gebühr zu zahlen hat), muss der Autofahrer auch für seinen Parkplatz bezahlen.

Faktische Vertragsverhältnisse haben **keine explizite Gesetzesgrundlage**. Es ist ein Rechtsinstitut, welches sich mit der Rechtssprechung entwickelt hat.

¹ Art. 19 Abs. 2 OR sieht zwar als Rechtsfolge Nichtigkeit des Vertrages vor, doch die herrschende Lehre geht davon aus, dass Verletzungen aufgrund Art. 27 Abs. 2 ZGB die Rechtsfolge der einseitigen Unverbindlichkeit nach sich ziehen. Diese einseitige Unverbindlichkeit gilt nur für die Verletzte Person und ist unerblich.

Fall 6 Billige Angestellte

Dieser Fall ist erneut ein Anwendungsfall des **faktischen Vertragsverhältnisses**. Ein Arbeitgeber nimmt eine Leistung in Anspruch und muss nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass er dafür einen Lohn zu entrichten hat. Diesmal ist ein Ausfluss dieses faktischen Vertragsverhältnisses sogar gesetzlich normiert in OR 320 III um die Arbeitnehmer vor einer missbräuchlichen Ungültigkeitserklärung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber zu schützen.

Das faktische Vertragsverhältnis demonstriert, dass es auch ausserhalb von explizit abgeschlossenen Verträgen Anspruchsgrundlagen gibt (neben der ungerechtfertigten Bereicherung und der ausservertraglichen Haftung).

Fall 7 Linoleumteppich

Fraglich ist, worauf basierend die Käuferin Schadenersatz verlangen kann. In Frage kommen könnte das Rechtsinstitut der **Culpa in Contrahendo**: Sobald zwei Parteien in Vertragsverhandlungen treten, begründen sich gegenseitige Rechte und Pflichten. Die Culpa in Contrahendo begründet auch die **Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme**. Deswegen könnte die Käuferin gestützt auf CIC Schadenersatz verlangen.

Die CIC ist weitgehend einer der Vertragshaftung nachgeahmte Haftung.

OR 41 (ausservertragliche Schadenshaftung) bleibt natürlich eine gültige **Alternative** zur Schadenersatzberufung aufgrund der Culpa in Contrahendo. Damit befinden wir uns aber im ausservertraglichen Haftungsrecht. In Hinblick auf die Klageerhebung müssten die beiden Haftungsgrundlagen verglichen und deren Vor- und Nachteile verglichen werden.

Fall 8 Ungetreuer Verkäufer

Der enttäuschte I könnte Schadenersatz gelten machen, ebenfalls auf Grundlage der **CIC**. Aus der CIC kann zwar keinesfalls die Pflicht abgeleitet werden, einen Vertrag zum Abschluss zu bringen aber für die Aufwendungen der Reise kann die CIC als Anspruchsgrundlage für Schadenersatz herbeigezogen werden. Der Verkäufer hat aufgrund der Loyalitätspflichten welche aus dem Verhandlungsverhältnis resultiert, die Pflicht, mindestens den I über den Verkauf des Hauses zu informieren.

Fall 9 Seelig

BGE 80 II 28

Es liegt in der Vertragsfreiheit eines Kinos, beliebige Personen abzuweisen. Eine **Kontrahierungspflicht** kann von Seelig nicht geltend gemacht werden. Die Preisausschreibung des Kinos ist nur eine Einladung zu einer Offertstellung und keine Offerte nach Art. 7 III OR.

Fall 10 Perpetuum Mobile

Das Perpetuum Mobile ist wissenschaftlich unmöglich machbar. Somit handelt es sich um einen Vertrag mit **objektiv unmöglichen Inhalt gemäss** Art. 20 I OR. Die Unmöglichkeit kann sich auf die **Vertragsleistung, Leistungsmodalität** oder auf **den mittelbaren Zweck** des Vertrages beziehen. Die Unmöglichkeit muss **anfänglich** (Bei nachträglicher Unmöglichkeit kommen die Folgen nach Art. 197 ff. OR in Betracht) bestehen und sie muss **objektiv** (von keinem beliebiger Schuldner unmöglich) sein. Die Unmöglichkeit kann auch **tatsächlichen** oder **rechtlichen** Gründen geschehen.

Fall 11 Kaffeeschmuggel

Widerrechtlichkeit des Vertrages führt nach OR 20 zu der Nichtigkeit.

Fall 12 Absinth

Absinth war bisher ausdrücklich in der BV verboten. Aufgrund des **widerrechtlichen Inhaltes** ist der Vertrag nach OR 20 nichtig

Fall 13 Geschäft nach Ladenschluss

Der Verkauf eines Filet an sich ist nie widerrechtlich. Die Ladenöffnungszeiten sind nicht in erster Linie aufgestellt worden, um den Verkauf von Filets zu verhindern. Deswegen ist der Vertragsinhalt **nicht widerrechtlich** nach Art. 20 OR und der Verkäufer kann sich nicht auf Nichtigkeit berufen.

Fall 14 Lizentiatsarbeit

Dies ist **sittenwidrig**, dieser Vertrag ist nichtig. OR 20.

Fall 15 Massagesalon

Dies ist ein **sittenwidriger Vertrag**. Nach OR 19/20 nichtig

Fall 16 Fernbehandlung

Ein Vertrag der gegen **ZGB 27** verstösst. **höchstpersönliche Rechte**

Fall 17 Organspende

Vertrag verstösst gegen **ZGB 27 II. höchstpersönliche Rechte**

Fälle 19, 20, 21

Fälle von **OR 21. Übervorteilung**. Nicht die Leistung an sich sich widerrechtlich, sondern es besteht offenkundiges **krasses Missverhältnis**, eine **Schwäche** und bewusste **Ausbeutung** einer Vertragspartei.

Fall 22 Fussballfeld

siehe BGE 123 III 292

08. Januar 2005

Fälle zur Willensmängel-Problematik

Allgemeines Prüfungsschema bei der Prüfung von Verträgen:

- I. Ist ein Vertrag (gültig) zustande gekommen?
 - Konsens
 - Verpflichtungswille
 - Geschäftsfähigkeit der Parteien
 - Form (Formvorschriften?)
 - Inhalt
- II. Ist ein Vertrag anfechtbar (oder besteht ein allfälliger Willensmangel)?
 - Irrtum
 - Täuschung
 - Drohung
 - Übervorteilung

Fall 1 Taxifahrt

Zuerst muss die Frage beantwortet werden, ob zwischen Gusti und dem Fahrer ein Vertrag zustande gekommen ist:

Der Taxifahrer darf nach Vertrauensprinzip davon ausgehen, dass ein Fahrgast seinen Transport bezahlen wird. Er muss als redlicher und vernünftiger Mensch nicht davon ausgehen, dass Gusti glauben könnte, gratis transportiert zu werden. Es ist also ein Vertrag zustande gekommen aufgrund eines normativen Konsenses.

Gusti macht also sinngemäss einen Grundlagenirrtum nach Art. 24 I Ziff. 4 geltend.

Fraglich ist, ob der Irrtum von Gusti wirklich als Grundlagenirrtum qualifiziert werden kann oder ob ein unwesentlicher Motivirrtum (Art. 24 Abs. 2 OR) vorliegt. Die Voraussetzungen, dass ein Grundlagenirrtum angenommen wird, sind folgende:

- Vorliegen eines bestimmten **Sachverhalts**
- **subjektive Wesentlichkeit** (der Irrrende hätte den Vertrag bei Kenntnis des Irrtums nicht geschlossen)
- **objektive Wesentlichkeit** (Der Irrtum muss für einen vernünftigen und redlichen Dritten für den Vertrag wesentlich sein)

Die Berufung auf einen Grundlagenirrtum scheidet an der objektiven Wesentlichkeit: Nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, darf man im Allgemeinen nicht davon ausgehen, dass die Taxifahrt erbracht wird, wenn sie mit "frei" angepriesen wird. Ein durchschnittlicher Teilnehmer des Geschäftsverkehrs wird bemerken, dass sich das "Wort" frei nicht auf Unentgeltlichkeit sondern auf Verfügbarkeit bezieht.

Man könnte diesen Sachverhalt aber noch alternativ beurteilen:

Wenn Gusti sowieso mit dem Taxi zum Zoo wollte, und ihm die Gratisfahrt einfach gerade gelegen kann, dann irrt sich Gusti *nicht* über das Motiv zur Vertragsbindung (Er kann also keinen Grundlagenirrtum geltend machen). Zu überlegen wäre in diesem Fall eine Anwendung eines *Error in negotio* (Art. 24 I Ziff. 1 OR) überlegen. Gusti hat sich ein falsches Rechtsgeschäft (Schenkung statt Kaufvertrag) vorgestellt. Er hat sich somit über die Natur des Rechtsgeschäfts geirrt. In diesem Falle wäre sein Irrtum laut Gesetz ein wesentlicher und Gusti könnte sich auf Unverbindlichkeit berufen gemäss Art. 23 OR.

Der Taxifahrer könnte aber danach zurecht einwenden, dass Gusti aus Art. 26 OR Schadenersatzpflichtig wird. Weil Gusti aufgrund von Fahrlässigkeit von einem falschen Rechtsverhältnis ausgegangen ist, da er sich über die vermeintliche "Freifahrt" zumindest genauer hätte erkundigen müssen.

Es handelt sich bei Art. 26 OR um eine gesetzliche Normierung für eine Culpa in Contrahendo-Haftung. Dies ist der Fall, weil Gusti trotzdem bezahlen muss, obwohl aufgrund des Irrtums von Gusti *kein Vertrag* Zahlungsgrundlage ist. Gusti bezahlt also aufgrund einer ausservertraglichen Grundlage.

Fall 3 Kalisalpeter

Die Käuferin irrt sich über die Sache, welche sie kaufen möchte, genaugenommen über deren Qualität. Sie wollte eine andere Sache, als diejenige, welche in Rechnung gestellt wurde. Es handelt sich also um einen wesentlichen Erklärungsirrtum gemäss Art. 24 I Ziff. 2 OR. Sie kann sich also gemäss Art. 23 OR statthaft auf Unverbindlichkeit des Vertrages berufen.

Allerdings ist eine Schadenersatzpflicht der Käuferin aufgrund OR 26 zu prüfen. Insbesondere im Hinblick darauf, ob sie den Antrag des Lieferanten genügend genau studiert hat.

Fall 2 Blankunterschrift

Fraglich ist, ob sich A hier auf einen Irrtum berufen kann, weil er die Unterschrift zugunsten eines billigen Geschäfts gegeben hat und dies seiner Freundin auch mitgeteilt hat?

Das Bundesgericht hat einen solchen Fall schon einmal entschieden: Wenn jemand eine Blankunterschrift ausstellt, trägt er auch das Risiko, dass sie missbräuchlich verwendet wird. Der Ausstellende trägt die Verantwortung dafür, dass diese Blankunterschrift in seinem Sinne eingesetzt wird. Eine Irrtumsberufung ist im Falle einer Blankunterschrift also nicht möglich.

Fall 5 Kauf/Miete Mercedes

Die A will einen Mietvertrag eingehen, unterschreibt aber versehentlich das Akzept zum Kaufvertrag. Sie hat also einen anderen Vertrag eingegangen als denjenigen, für den sie ihre Zustimmung erklärt hat (Art. 24 I Ziff. 1 OR)

Variante A)

Noch an demselben Tag hat A die Möglichkeit eines Widerrufs der Willenserklärung nach Art. 9 OR. Der Widerruf muss mindestens gleichzeitig zugestellt werden, was an demselben Tag noch mit einem erneuten Brief oder einem Telefonanruf zu bewerkstelligen wäre. Der Widerruf hätte zur Folge, dass die Annahme als nicht geschehen zu betrachten ist. Ein Vertrag also überhaupt nicht zustande gekommen ist

Variante B)

A kann einen wesentlichen Erklärungsirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 *error in negotio* (Irrtum über das Rechtsgeschäft) geltend machen und aufgrund dieses Irrtums den Vertrag als unverbindlich anfechten gemäss Art. 23 OR. Erneut wären Schadenersatzpflichten der A nach Art. 26 OR zu prüfen.

Fall 4 Teilhaber-Haftung

Die R wird den Vertrag mit der Begründung eines Grundlagenirrtums anfechten.

Erstmal ist es fraglich ob es sich bei ihrem Irrtum wirklich um einen Motivirrtum oder einfach um einen Irrtum über die Sekundärwirkungen (Folgen) eines Vertrages handelt. Wird ein Motivirrtum angenommen, so ist dieser auf jeden Fall nicht wesentlich (Grundlagenirrtum), weil die Voraussetzung der objektiven Wesentlichkeit kaum gegeben ist. Im Geschäftsverkehr muss man im allgemeinen davon Kenntnis haben, worauf man sich einlässt, wenn man einen Gesellschaftsvertrag abschliesst. Der R könnte in diesem Fall kaum geholfen werden.

Fall 11 Ungünstige Bodenbeschaffenheit

Man irrt sich über die Eigenschaft des Grundstückes

Fall 12 Ausgebliebene Baubewilligung

Fraglich ist, ob es um einen zulässigen Anfechtungsgrund handelt, wenn man aus rechtlichen Gründen eine Absicht nicht verwirklichen kann? Kann sich der Käufer F dieses Grundstückes auf Willensmangel berufen?

Der Käufer F ist davon ausgegangen, dass er die Baubewilligung bekommt. Rechtsirrtümer sind gelten grundsätzlich ebenfalls als Willensmängel.

Der Käufer F kann sich dann letztlich jedoch doch nicht auf Irrtum berufen, weil er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses damit rechnen musste, dass die Bebaubarkeit rechtlich eventuell nicht durchsetzbar sein wird. Er war sich den Auflagen für eine Baubewilligung bewusst.

Folgen eines Willensmangels

Über die Folgen des Willensmangels gibt es zwei Theorien: **Ungültigkeitstheorie** (vertreten durch BGer und Gauch) oder die **Anfechtungstheorie** (vertreten durch viele andere). Die Ungültigkeitstheorie geht davon aus, dass ein Vertrag, der durch Irrtum zustande gekommen ist, von Anfang an ungültig ist. Die herrschende Lehre geht dagegen davon aus, dass der Vertrag mit Abschluss Gültigkeit erlangt, erst bei der Anfechtung durch den Irrenden wird er ungültig (Anfechtungstheorie).

23. Januar 2005

Fälle zur Stellvertretung

Fall 1 Chinavase

Es handelt sich um ein **indirektes Stellvertretungsverhältnis**, weil Frau Kraus nicht im Namen von Vischer die Vase gekauft hat, sondern in eigenen Namen auf Rechnung für Frau Vischer. Das heisst, zwischen Frau Kramer und Frau Kraus ist ein unabhängiger und selbstständiger Kaufvertrag entstanden. Dieser Kaufvertrag stützt sich allerdings seinerseits auf ein Auftragsverhältnis zwischen Frau Vischer und Frau Kraus. Es gibt also keine direkte Verbindung zwischen Frau Kramer und Frau Vischer, weil - wie gesagt - eine zentrale Voraussetzung der Stellvertretung fehlt, nämlich das Handeln im fremden Namen.

Weil Frau Kraus die Vase gekauft und zu Eigentum erworben, kann sie selbstständig darüber verfügen. Der Kaufvertrag zwischen Frau Kramer und Frau Kraus scheint gültig und ohne Willensmängel (bis auf einen unwesentlichen Motivirrtum) zustande gekommen. Deswegen kann Frau Kramer den Weiterverkauf an Frau Vischer nicht anfechten.

Fall 2 Radio

Zwischen A und B sind zwei Rechtsgeschäfte entstanden; erstens ein **zweiseitiges Auftragsverhältnis** (wobei B ihre Leistung wahrscheinlich unentgeltlich erbringen wird) und zweitens eine **Vollmachterteilung** von A als einseitiges Rechtsgeschäft. Inhalt des Auftrages ist die *Verpflichtung* und die *Befugnis* von B etwas tun zu dürfen und die Vollmacht erteilt B die *Macht* etwas tun zu können. Diese beiden Rechtsgeschäfte sind **unabhängig** (**„abstrakt“**) voneinander, d.h. wenn eines davon wegfällt, bleibt das andere unabhängig davon bestehen. Es kann also sein, dass der Vertrag ungültig wird, aus dem die Vollmacht hervorgebracht wurde, währenddessen die Vollmacht weiterhin besteht. Dies bedeutet dann, dass der Stellvertreter nicht mehr die Befugnis hat etwas zu tun, aber trotzdem noch immer mit der Macht ausgestattet ist, etwas zu tun (weil die Vollmacht noch immer vorhanden ist).

B handelt mit Vollmacht und im Namen (Dieses Erfordernis muss wahrscheinlich nicht einmal vorliegen, weil es der Tele AG wohl egal sein wird, mit welchem Vertragspartner sie den Kaufvertrag abschliesst aufgrund Art. 32 Abs. 2 OR.) der A gegenüber der Tele AG. Deswegen ist ein **Stellvertretungsverhältnis** entstanden. Die Handlungen der B werden direkt A angerechnet. Somit ist ein gültiger Kaufvertrag über das Radio zwischen A und der Tele AG entstanden. Der Einwand von A, dass sie das Gerät nicht mehr will, weil sie sich mit C verkracht hat, spielt keine Rolle für den abgeschlossenen Kaufvertrag (unwesentlicher Motivirrtum). Somit ist A verpflichtet das Radio gegen die Bezahlung des Kaufpreises entgegenzunehmen.

Fall 3 Urkunde

Es handelt sich dabei um einen Fall von Art. 36 Abs. 2 OR.

M hatte zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nicht mit der Erfordernis einer Vollmacht für die direkte Stellvertretung gehandelt, weil sie von G widerrufen wurde. Somit ist hier **kein Stellvertretungsverhältnis** entstanden. Weil aber G eine Vollmachtsurkunde ausgestellt hat und diejenige beim nicht zurückgefordert hat, ist sie gutgläubigen Dritten gegenüber für den Schaden verantwortlich gemäss Art. 36 Abs. 2 OR, welcher der Stellvertreter mit der Vollmachtsurkunde verursachen könnte. Die Vollmacht besteht also an sich nicht mehr, obwohl noch eine Urkunde im Umlauf ist, welche den Anschein einer Vollmacht erweckt.

G wird aus dem von M abgeschlossenen Kaufgeschäft nicht verpflichtet, weil kein Stellvertretungsverhältnis vorhanden ist, da M nicht aufgrund einer Vollmacht gehandelt hat. Doch G ist gegenüber der Tele AG zur Schadenersatzpflichtig, weil sie die Vollmachtsurkunde nicht von M zurückgefordert hat und die Tele AG gutgläubig davon ausging, dass ein direktes Stellvertretungsverhältnis bestand.

G muss also höchstwahrscheinlich einen gewissen Betrag als Schadenersatz gegenüber der Tele AG zahlen. G kann allerdings für diesen Schadenersatzbetrag auf M Regress nehmen (Mit der Anspruchsgrundlage des Auftrages), weil M offensichtlich weisungswidrig gehandelt hat.

Fall 4 Turnschuhe statt Halbschuhe

Fritz hat Hans eindeutig insofern eine beschränkte Vollmacht erteilt, als sie auf den Kauf von Halbschuhen beschränkt war. Wenn Hans nun Turnschuhe kauft, überschreitet er die Grenzen der Vollmacht und handelt nicht mehr im Rahmen der Vollmacht. Im **Innenverhältnis** besteht also keine Vollmacht für den Kauf von Turnschuhen und somit **kein direktes Stellvertretungsverhältnis**.

Wird die Ermächtigung des Vollmachtgebers jedoch einem Dritten mitgeteilt, so beurteilt sich ihr Umfang diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Kundgebung gemäss **Art. 33 Abs. 3 OR**. Aus der schriftlich erteilten Vollmacht, welche Fritz ausgestellt hat und Hans gegenüber dem Schuhladen vorzeigt, geht jedoch nicht hervor, dass die Vollmacht auf Halbschuhe beschränkt wurde. Im **Aussenverhältnis** zwischen F und dem Schuhladen geht die erteilte Ermächtigung also weiter und deckt auch den Kauf von Turnschuhen ab. Obwohl H weisungswidrig handelt und er seine Vollmacht überschreitet, wird F aufgrund

des Handelns des H verpflichtet, weil aufgrund des **Gutglaubenschutzes** der Kaufvertrag so geschützt wird, als hätte ein direktes Vertretungsverhältnis bestanden.

Weil sich die Verkäuferin jedoch nicht weiter für die Vollmacht interessiert, ist fraglich, ob die Art. 33 Abs. 3 OR greift (vgl. BGE 99 I 39).

Wenn allerdings aus der Vollmachtsurkunde hervorgegangen wäre, dass H nur zum Kauf von Halbschuhen bevollmächtigt war, dann würde der Gutglaubenschutz nach Art. 33 Abs. 3 OR nicht greifen. Somit wäre vorläufig kein Kaufvertrag zustande gekommen, sondern der Vertrag läge in der Schwebe. Das Schuhgeschäft müsste F eine Frist zur Genehmigung des Vertrages stellen. Falls F diesen Vertrag ablehnen würde, könnte das Schuhgeschäft H *nicht* aufgrund von Art. 39 Abs. 1 OR auf Schadenersatz belangen, weil das Schuhgeschäft den Mangel der Vollmacht hätte kennen müssen.

Fall 5 Pop-Art

Der Wissenstand eines im Stellvertretungsverhältnis abgeschlossenen Vertrages wird immer der Person des Stellvertreters angerechnet. Wenn Herr Boes, als Stellvertreter, also nun bösgläubig handelt so hat die Gutgläubigkeit von Herrn Treu keine Auswirkungen auf den geschlossenen Vertrag. Herr Kunst kann also den Willensmangel der **Täuschung** anbringen und damit den Vertrag anfechten. Treu müsste diesen Vertragsanfechtungsgrund, trotz Gutgläubigkeit, gelten lassen.

Fall 6 Angeber

Weil die Voraussetzung der Vollmacht fehlt, entsteht kein Stellvertretungsverhältnis. Die Personen, für die sich A ausgibt, werden also nicht verpflichtet. Die abgeschlossenen Verträge verpflichten Albert selbst, weil er immer in eigenem Namen - wenn auch unter falscher Bezeichnung - gehandelt hat.

Fall 7 Reisender

Es handelt sich erneut um einen Fall einer **indirekten Stellvertretung**. Joe kauft das Bild im eigenen Namen beim Maler (Kaufvertrag) auf Geheiss von Jim (Auftragsverhältnis). Es bestehen also zwei selbstständige und unabhängige Verträge. Jim hat aufgrund des Auftragsverhältnisses, eine Pflicht das Bild von Joe abzukaufen, weil er dies dem Joe vertraglich versprochen hat.

Fall 8 Monet/Manet

Zuerst müsste geklärt werden, ob es sich im konkreten Fall um ein Stellvertretungsverhältnis handelt oder ob Beat lediglich der Überbringer einer Willenserklärung von Moritz (also ein sogenannter "Bote") ist.

Wenn B nur als Bote und nicht ein Stellvertreter einzustufen ist, dann würde es sich um einen Erklärungsirrtum von M handeln (Übermittlungsirrtum), welcher M gemäss Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR anfechten könnte.

Anders wäre die Situation, wenn Beat als Stellvertreter eingestuft würde.. Wenn B als Stellvertreter handeln würde, würde nur eine Vollmacht bestehen das Bild von Monet zu kaufen. Somit ist kein Kaufvertrag über das Bild von Manet entstanden, sondern der Vertrag liegt lediglich in der Schwebe. M müsste den fehlerhaften Vertrag gemäss Art.38 OR genehmigen. Lehnt M die Genehmigung ab, so könnte Herr Kunst aufgrund Art. 39 von Beat Schadenersatz verlangen.

Hinweise Fall 13 Ungetreuer Stellvertreter

Vollmachten erlöschen normalerweise nach Art. 35 OR mit dem Tod. Das Problem ist aber, dass der Schneider vom Tod des K nichts weiss und somit die Rechtsfolge von Art. 37 Abs. 1 OR eintritt (Wir gehen davon aus, dass auch B vom Ableben des K nichts wusste). Die Rechtsfolge bestimmt, dass die Nachfolger von B aus dem Geschäft verpflichtet werden, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde.

Der Schneider kann seinen Anspruch im Umfang von 2000 Fr. geltend machen, auf die restlichen 800 Fr. könnte er sich nicht berufen, weil er die Einschränkung der Vollmacht auf 2000 Fr. gekannt hat.